

blosse Verstümmelung der Hand (*mancatio* § 2) mit 62 $\frac{1}{2}$ (63) Schilling, hierauf folgt der Daumen (§ 3 und 4), sodann die anderen Finger (§ 5—8) und schliesslich die Kastration (§ 9); die anderen B-Texte haben noch das Ohr eingeschaltet und die Fingerbussen etwas modifiziert, sonst bleiben sie bei der Anordnung des Cod. 1. Viel grössere Modifikationen aber zeigt C. Dieser Text fügt, ohne die Generalklausel des § 1 zu streichen, besondere Bestimmungen über Auge, Ohr, Zunge und Zahn hinzu, und büsst vor allem die Verstümmelung der Hand (*mancatio*) nicht mit 62 $\frac{1}{2}$ sol., sondern mit 45 sol., fügt aber (in § 3) die *perexcisio* der Hand mit 62 $\frac{1}{2}$ sol. ein, und zwar unter Beibehaltung der Generalklausel des § 1 und damit der Busse von 100 sol. für die *ejectio manus*. Es ergibt sich also das Bild:

B	C	A
§ 1 <i>debilitatio manus</i> bzw. <i>amputatio</i> 100.	§ 1 Generalklausel, <i>ejectio manus</i> 100.	Generalklausel fehlt.
§ 2 <i>mancatio manus</i> 62 $\frac{1}{2}$.	§ 2 <i>mancatio manus</i> 45.	§ 1 <i>mancatio manus</i> 65 (cod. 7, dagegen 45 in codd. 8 u. 9).
.....	§ 3 <i>perexcisio</i> 62 $\frac{1}{2}$ etc.	§ 2 <i>excussio manus</i> 100 etc.
§ 3—4 <i>polix</i> .		
§ 5—8 Finger.		
§ 9 Kastration.		

Wie sich dieses Nebeneinander von *ejectio*, *mancatio* und *perexcisio* in C erklärt, ist schwer zu sagen. Uebrigens schreibt nur Cod. 6 *perexcisa*, dagegen Cod. 5 *perexcussa*¹. Vielleicht tritt hier eine Nachwirkung älterer Wergeldsätze hervor², vielleicht war in der Busse von 100 sol. in § 1 das *fredum* inbegriffen, während es bei dem volkstümlichen Bussatz von 62 $\frac{1}{2}$ (bzw. 66 $\frac{2}{3}$) nicht mit gerechnet war, und dieser Gegensatz kam allmählich in Vergessenheit, sodass sich dadurch die Einfügung dieser Busse in § 3 des Cod. C erklärt. Möglich ist es aber vor allem, dass bei der Aufzählung der drei Bussätze in dem C-Texte doch schliesslich ein gradueller Unterschied zwischen *ejectio*, *mancatio* und *perexcisio* (*perexcussio*!) angenommen wurde, den wir heute nicht mehr restlos zu erklären vermögen³.

1) Ebenso die *Emendata*, während A und Herold *excussa* haben.

2) Vgl. Brunner, RG. II, 620, Wilda S. 416. 3) Ueber die schwankende Terminologie der Volksrechte bei den Lähmungen A. B. Schmidt, Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen S. 41 f., dessen Ausführungen auch für die einzelnen Delikte der *Salica* zutreffen, wenn auch diese, wie er